



STADT WIEHL

**Ordnung
über Ehrungen der Stadt Wiehl
vom 11.09.2006**

Der Rat der Stadt Wiehl hat aufgrund des § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 11.09.2006 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Stadt Wiehl verdient gemacht haben.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Wiehl vergibt.

Die Zahl der lebenden Ehrenbürger soll 3 nicht übersteigen.

§ 2

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Ratsbeschluss. Sie ist nicht daran gebunden, dass der oder die Geehrte Bürger oder Bürgerin der Stadt Wiehl ist.

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde gefertigt, die dem oder der Geehrten im Rahmen einer würdigen Veranstaltung vom Bürgermeister überreicht wird.

§ 3

Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des oder der Geehrten.

Es kann wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person entzogen werden.

§ 4

Beschlüsse über die Verleihung oder den Entzug des Ehrenbürgerrechts bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 5

Mit dem Wiehltaler in Silber oder in Gold oder in Platin können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die mit besonderen Leistungen insbesondere auf kulturellem, sozialen, sportlichen, politischen oder wirtschaftlichem Gebiet in der Stadt Wiehl wirken oder die sich insbesondere in diesen Bereichen besondere Verdienste um Bürgerinnen und Bürger der Stadt erworben haben. Soll die Ehrung für eine hauptamtliche oder berufliche Tätigkeit erfolgen, be-

dingt dies einen besonderen persönlichen Einsatz oder ein besonderes Engagement über die berufliche Verpflichtung hinaus.

Im Falle des Todes geht der Wiehltaler auf die Erben über.

Der Wiehltaler darf weder von dem oder der damit Geehrten noch von den Erben verschenkt, veräußert oder verpfändet werden.

§ 6

Der Wiehltaler besteht aus Feinsilber (999/000), Gold (333/000) oder Platin (reines Platin), hat einen Durchmesser von 40 mm und ein Gewicht von ca. 20 g (Silber und Gold) sowie ca. 35 g bei der Platinausführung. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Stadt Wiehl und die Aufschrift 'Ehrengabe Stadt Wiehl'. Die Rückseite zeigt ein Bildmotiv aus der Stadt Wiehl.

§ 7

Die Entscheidung über die Verleihung des Silbernen Wiehltalers wird vom Bürgermeister getroffen.

Die Entscheidung über die Verleihung des Goldenen Wiehltalers und des Wiehltalers in Platinausführung wird vom Ältestenrat des Rates der Stadt Wiehl getroffen. Der Verleihungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ältestenrates gefasst werden.

Über die Verleihung des Wiehltalers wird eine Urkunde ausgestellt.

Die Überreichung des Wiehltalers mit der Verleihungsurkunde erfolgt durch den Bürgermeister in würdiger Form.

§ 8

Die bisher verliehenen Wiehltaler sind Ehrungen im Sinne dieser Ordnung.

§ 9

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiehl, den 11.09.2006

Becker-Blonigen
- Bürgermeister -